

3.Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna vom 23.08.2023

Veröffentlichung: 15.11.2023
Inkrafttreten: 16.11.2023



3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna 23.08.2023 die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Art.1

1. Im § 1 wird nach dem Wort „Roitzsch“ das Wort „Sandersdorf“ eingefügt.
2. Im § 4 Abs. 1 wird die Nummer 9 wie folgt eingefügt: „Beschlussvorlagen nach § 11 KomHVO, die eine Wertgrenze von 50.000 € übersteigen, bei Bauvorhaben sind insbesondere Standortalternativen vorzulegen. Kosten der Grundlagenermittlung sind nicht inbegriffen.“
3. Im § 4 Abs. 1 wird die Nummer 10 wie folgt eingefügt: „die Ausführung eines investiven städtischen Bauvorhabens mit einer Gesamtsumme von mehr als 100.000 € durch die Genehmigung, in der Regel auf Basis der Leistungsphase 2 HOAI (Vorplanung).“
4. Im § 4 Abs. 1 wird die Nummer 11 wie folgt eingefügt: „die investiven städtischen Beschaffungen von beweglichen Anlagevermögen mit einer Gesamtbeschaffungssumme von mehr als 50.000 € (inkl.MwSt) durch die Genehmigung wesentlicher Beschaffungskriterien. Der Stadtrat sollte bei wesentlichen Beschaffungen vorab über die wichtigsten Eckpunkte informiert sein, die Wertgrenze ist im Einklang mit den im Haushalt veranschlagten Mitteln.“
5. Im § 4 Abs. 1 wird die Nummer 12 wie folgt eingefügt: „die Ernennung der Ehrenbeamten auf Zeit“
6. Im § 4 wird der Abs. 2 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt: „Alle Angaben der Wertgrenzen sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“
7. Im § 6 wird der Abs. 2a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt: „Alle Angaben der Wertgrenzen sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“
8. Im § 6 Abs.3 wird im Satz 3 die Klammer wie folgt geändert: „inkl. MwSt“ .
9. Im § 6 wird der Abs. 3 a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt: „Alle Angaben der Wertgrenzen sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“
10. Im § 8 Abs.2 werden die Wörter „oder elektronisch“ nach dem Wort „schriftlich“ eingefügt.
11. Im § 10 wird die Bezeichnung des Absatzes „1“ eingefügt.
12. Im § 10 c wird der Buchstabe c gestrichen. Die übrigen Buchstaben d bis n werden zu den Buchstaben c bis m.
13. Im § 10 Abs. 1 Buchstabe l wird die Klammer (ohne MwSt) gestrichen.
14. Im § 10 wird der Abs. 1a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt: „Alle Angaben der Wertgrenzen sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

15. Es wird im § 17 der Abs. 1a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt: „Gemäß § 81 KVG LSA wird beginnend mit der Wahlperiode 01.07.2024 die Ortschaftsverfassung für die Ortschaft Sandersdorf eingeführt. Es wird festgelegt, dass ein Ortschaftsrat zu wählen ist.“
16. Im § 17 Abs. 3 werden die Worte „der in Abs. 1 genannten Ortschaftsräten“ und „gemäß der jeweiligen Gebietsänderungsvereinbarungen“ gestrichen sowie hinter dem Buchstabe a) Heideloh nach dem Wort Mitglieder „bis zum 30.06.2024 und ab dem 01.07.2024 5 Mitglieder“ neu eingefügt.
17. Im § 17 Abs.3 wird der Buchstabe i „Sandersdorf 11 Mitglieder“ neu eingefügt.
18. Im § 18 wird der Abs. 2 a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt: „Alle Angaben der Wertgrenzen sind mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer“
19. Im § 19 Nr. 3 werden hinter dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
20. § 20 wird wie folgt neu eingefügt „
- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetseite www.sandersdorf-brehna.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
 - (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf-Brehna auf der städtischen Internetseite www.sandersdorf-brehna.de spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Regelungen enthält.
 - (3) Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna „Der Lindenstein“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem „Der Lindenstein“ den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite nach Abs. 1 S. 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
 - (4) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im städtischen Amtsblatt „Der Lindenstein“ nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse www.sandersdorf-brehna.de hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus, Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf-Brehna während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
 - (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt auf der städtischen Internetseite www.sandersdorf-brehna.de . Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
 - (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter der Internetseite www.sandersdorf-brehna.de bekanntzumachen.“
21. Im § 21 werden die Wörter „gelten in jeweils weiblicher, männlicher und diverser Form“ durch die Wörter „in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter“ geändert.

Art. 2

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 14.11.2023

Steffi Syksa
Bürgermeisterin



Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung mit der Verfügung 30/151301/340/2023/3.ÄS vom 3.11.2023 genehmigt.